

den die Regierung vorschlägt, der in dem Gesetzentwurfe sub A. Alles aufnimmt, oder wenn wir es in einzelnen Gesetzen berathen; es wird dieselbe Weitläufigkeit uns bevorstehen. Ich halte es übrigens aber auch für ganz richtig, wenn die Verfassungsurkunde auch in den Abschnitten I. bis VI. vollständig revidirt würde. Die Verfassungsurkunde hat jetzt 20 Jahre und gut bestanden, das kann man zugestehen, aber es sind im Laufe der Zeit verschiedene Abänderungen derselben nothwendig gewesen und erfolgt. Die Verfassungsurkunde ist ein Buch, welches namentlich in den Städten, wo die Eidesleistungen bei Bürgerrechtsertheilungen auf Haltung der Landesverfassung mit gerichtet sind, jedem einzelnen Bürger zur genauern Bekanntmachung mit dem Inhalte derselben in die Hand gegeben wird; müssen wir nun überhaupt wünschen, daß keine Zersplitterung in die Gesetze kommt, die wir bei andern Gelegenheiten auch nicht belobt haben, so müssen wir aber ganz besonders wünschen, daß diese insbesondere die Verfassungsurkunde nicht trifft. Wir müssen die Verfassungsurkunde als ein Buch herstellen, welches nicht Jeder in zehn Gesetzen zusammenzusuchen und nachzuschlagen hat, wo die oder jene Bestimmung enthalten ist, und ob diese oder jene noch gilt, wir müssen wünschen, daß das bei der Verfassungsurkunde der Fall ist, was wir bei verschiedenen andern Gesetzen, z. B. den Gesetzen über Ablösungen der Naturalleistungen für Geistliche und Lehrer, bei dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze verlangt haben, wir müssen dahin trachten, überhaupt die Gesetzgebung in ein zusammenhängendes Ganze zu verwandeln. Außerdem ist bei mir auch noch ein anderer Grund, daß ich auch die Bestimmungen in Abschnitt I. bis VI. nicht ohne Weiteres unrevidirt über Bord werfen will. Ich glaube, die Kammer, und in diesem Sinne sprach sich auch der Abg. Zahn aus, beabsichtigt nicht, der ersten Kammer beizutreten und in die Heimath gehen zu wollen, ohne daß ein neues Wahlgesetz berathen sein sollte, denn diese Berathung war ja gerade der Hauptzweck dieser Versammlung, und wir werden schwerlich, ohne diesen Zweck erreicht zu haben, nach Hause gehen. Es sind aber nun die Bestimmungen in den Abschnitten VII. und VIII. diejenigen, welche die meisten Paragraphen enthalten, der Bestimmungen in den Abschnitten VII. und VIII. sind circa Hundert, während die Abschnitte I. bis VI. nicht 60 Paragraphen fassen. Wollen wir also den größten Theil der Verfassung aufheben, nichtsdestoweniger die ersten sechs Abschnitte stehen lassen? Es muß doch Jedem zweckmäßiger erscheinen, das Ganze in einem Guffe zu erhalten und selbst zu berathen, als wieder bloß einzelne Stückchen und Brocken. Nun ist von dem Abg. Zahn erwähnt worden, daß auf die freien Conferenzen Rücksicht zu nehmen sei; ich habe aber schon bei dem Preßgesetz gesagt, daß die freien Conferenzen und überhaupt die Berathungen der deutschen Dynastien wohl in Bezug auf polizeiliche Gegenstände großen Einfluß auf die einzelnen Länder haben können, und daß wir in dieser Beziehung gewiß allgemeine gesetzliche Bestimmungen erwarten dürfen; allein insoweit es in die innern Rechtsverhält-

nisse der einzelnen Länder eingreift, insoweit fürchte ich von den Conferenzen nichts, sie werden die innere Selbstständigkeit jedes Landes anerkennen und namentlich dem Lande die Freiheit lassen, die Bestimmungen, nach welchen gewählt werden soll, selbst zu treffen. Wir haben daher nicht von dieser Seite und in Rücksicht auf diese Conferenzen von jeder Revision der Verfassungsurkunde, sowie von der Bestimmung eines neuen Wahlgesetzes abzusehen, sondern es ist nothwendig, daß wir uns hierüber klar werden. Ich kann demnach den Anträgen der Deputation und der ersten Kammer nicht beitreten, sondern muß dringend befürworten und wünschen, daß die Regierungsvorlage Schritt vor Schritt, mithin die Gesetze unter A. B. C. D. berathen werden, da nur auf diesem Wege das Ziel sicher und eine gehörig revidirte Verfassungsurkunde erreicht werden kann.

Abg. v. Zejschwitz: Da ich für die Deputationsanträge stimmen werde, und da auch der Herr Staatsminister erklärt hat, daß er mit den Deputationsanträgen einverstanden sei, so kann ich mich sehr kurz fassen. Ich will nur etwas erwähnen über die Stellen im Berichte, wo es heißt: „Die im ersten Abschnitte der Verfassungsurkunde §. 3 vorgeschlagene Weglassung des Wortes „landständische“ vor dem Worte „Verfassung“ erscheint daher nicht nur überflüssig, sondern auch bedenklich, weil der Ausdruck „Verfassung“ ohne allen weiteren Zusatz gar keinen klaren und abgeschlossenen Begriff bezeichnet.“ Damit bin ich vollkommen einverstanden und lege großen Werth auf die Beibehaltung der Benennungen Stände und Ständeversammlung. Wenn es sich um die Verfassung eines Landes handelt, so handelt es sich um die Organisation der Kräfte desselben durch die Stände, so daß jeder Stand im Staate seine Entwicklung hat. Der Staat hat es nicht mit der bloßen Kopfzahl zu thun, nicht mit dem einzelnen Menschen, denn dieser nimmt nur dadurch einen Platz im Staate ein, daß er einem Stande angehört. Der Staat hat es mit den Ständen zu thun, in welchen die Kräfte ihr organisches Dasein haben, und die Stände haben die Aufgabe, sich mit tüchtigen Persönlichkeiten zu versehen, damit das dem Stande Anvertraute für den Staat zur Anwendung komme. Durch die Bildung von Ständen bildet sich der Staat, in den Ständen hat der Staat sein Wesen und nur durch die Stände kann er bestehen. Deshalb gebe ich der Zusammensetzung der Kammern nach Ständen und Bezirken vor der nach bloßer Kopfzahl bei weitem den Vorzug. Ferner heißt es im Berichte hinsichtlich des Wortes „Unterthan“: „Wichtiger könnte die in der Ueberschrift des dritten Abschnittes, sowie in mehreren Paragraphen der revidirten Verfassungsurkunde wiederkehrende Vertauschung des Wortes „Unterthanen“ mit „Staatsangehörigen“ erscheinen. Dieselbe ist aber materiell bedenklich. Wer sich von der verkehrten Trier einer sogenannten Volkssouveränität freihält, wird in dem der constitutionellen Monarchie entsprechenden Begriffe des Unterthanenverbandes keine Verletzung sei-